

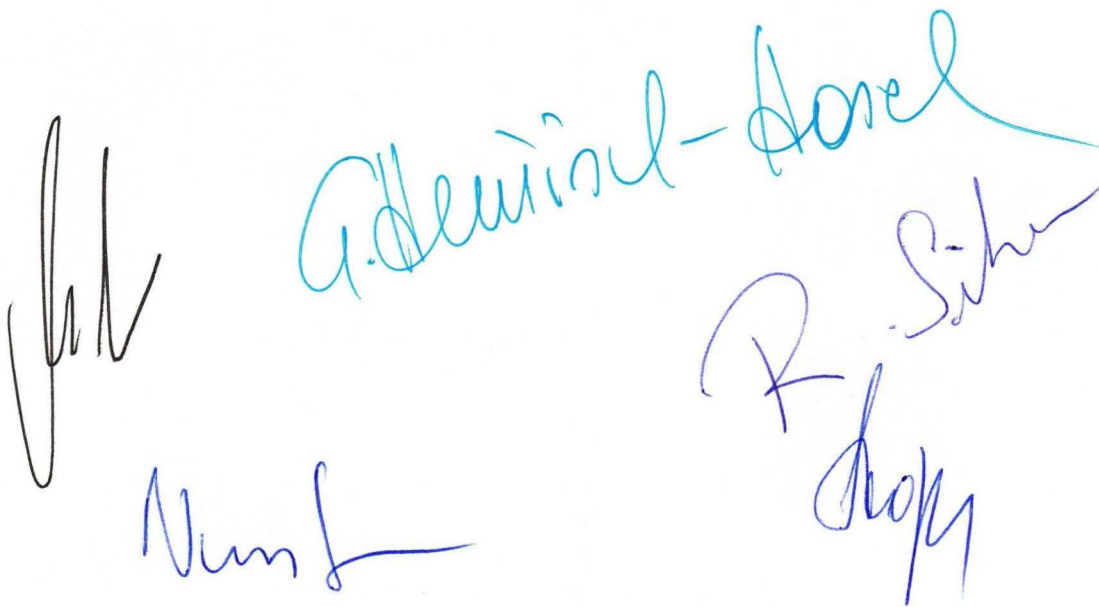
Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriele Heinisch-Hosek,
Genossinnen und Genossen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (651 d.B.) über den
Antrag 1240/A der Abgeordneten Norbert Sieber, Barbara Neßler,
Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. Die Bezeichnung „1.“ und die Z 2 entfallen.
2. In der bisherigen Z 1 wird vor dem Wort „durch“ das Wort „jeweils“ eingefügt.


Gabriele Heinisch-Hosek
Norbert Sieber
Barbara Neßler
R. Sieber

Begründung

Im derzeit geltenden Gesetzestext, aufgrund dessen die Sonderfreistellung für Schwangere geschaffen wurde, besagt § 3a Abs.6, dass die Bestimmungen, die grundsätzlich bis zum 31. März gelten, weiterhin auf Freistellungen vor diesem Zeitpunkt anzuwenden sind. Diese Bestimmung soll nun entfallen, was bedeutet, dass Freistellungen, die vor dem 30.6. ausgesprochen wurden, nicht über diesen Zeitpunkt hinaus gelten und die Frauen mit 1.7. wieder die Beschäftigung antreten müssen.

Mit der vorliegenden Änderung soll diese Nachwirkung der bereits ausgesprochenen Freistellung, so wie bisher auch, über diesen Zeitpunkt hinaus gelten.

